



Prüfungsausschuss Deutsches Recht (LL.M.)

## Verfügung

### Hilfsmittelverfügung für Klausuren, Take Home Exams und mündliche Prüfungen im Studiengang Deutsches Recht (LL.M.)

vom 25.01.2023

Für die Benutzung von Hilfsmitteln bei Klausuren, Take Home Exams und mündlichen Prüfungen trifft der Prüfungsausschuss gemäß § 20 Abs. 1 S. 3 der Prüfungsordnung für den Studiengang „Deutsches Recht (LL.M.)“ (PO Deutsches Recht) vom 1. Juni 2022 **mit Wirkung vom 25.01.2023** folgende Regelung:

#### I. Mitzubringende Gesetzestexte

Die für die Anfertigung der Klausur mitzubringenden Gesetzestexte werden von dem:der Veranstalter:in der jeweiligen Lehrveranstaltung rechtzeitig bekannt gegeben.

Hinsichtlich der Loseblattsammlung gilt, dass Ergänzungslieferungen, die später als zwei Monate vor dem Klausurtag erscheinen (im Buchhandel erhältlich sind), nicht mehr einzusortieren sind. Ebenso sind die gebundenen Gesetzessammlungen in einer Auflage mitzubringen, die nicht später als zwei Monate vor dem Klausurtag erschienen (im Buchhandel erhältlich) ist.

Die zugelassenen Hilfsmittel dürfen keine Beilagen enthalten. Dazu zählen insbesondere: eingehaftete oder eingelegte Aufbauschemata, Formulare, kleinkopierte Kurzkomentare oder Blätter gleich welchen Inhalts.

#### II. Eintragungen in den Gesetzestexten

**Eintragungen** in die Gesetzessammlungen sind **grundsätzlich unzulässig**.

Nicht beanstandet werden **gelegentliche Paragraphenhinweise**, die im sachlichen Zusammenhang mit der jeweiligen Gesetzesstelle stehen, und **Unterstreichungen** und **Hervorhebungen** durch Farb- oder Leuchtstifte, die kein System zur Kommentierung beinhalten.

Mehr als **zehn** Paragraphenhinweise und/oder Unterstreichungen **pro Doppelseite** sind nicht gestattet.

Paragraphenhinweise und Unterstreichungen zählen **kumulativ**. Dies bedeutet, dass z.B. vier Paragraphenhinweise und sechs Unterstreichungen auf einer Doppelseite als insgesamt zehn Eintragungen gewertet werden. Dies wäre erlaubt. Sechs Paragraphenhinweise und fünf Unterstreichungen auf einer Doppelseite sind dagegen elf Eintragungen und somit nicht gestattet.

Auch radierte Paragraphenhinweise und Unterstreichungen zählen als Eintragungen, wenn sie trotz der Radierung noch zu erkennen sind.

## 1. Paragraphenhinweise

- a) Ein Paragraphenhinweis besteht aus einem Paragraphenzeichen, einer Zahl (ggf. mit Untergliederungen wie z.B. Absatz oder Ziffer) sowie der Gesetzesbezeichnung. Als Beispiele seien angeführt: *§§ 812 Absatz 1 Satz 1 2. Alternative BGB, 489 Abs. 1 Nr. 1 letzter Halbsatz BGB*. Auch auf einen Anhang darf verwiesen werden wie z.B. *Nr. 37 Anhang LBO*.
- b) Jede aufgezeichnete Norm zählt als ein Paragraphenhinweis.
- c) Paragraphenkettens (z.B. *§§ 989, 990 BGB; §§ 437 Nr. 2, 323, 326 Abs. 5, 346 Abs. 1 BGB; §§ 253, 255, 250, 251 StGB*) sind zulässig.
- d) Paragraphenfolgen können wie folgt dargestellt werden: *§§ 398 – 413 BGB oder §§ 398 ff. BGB*.
- e) Auch Paragraphenhinweise, die auf ein anderes Gesetz verweisen, sind zulässig (z.B. *§ 24a StVG neben § 316 StGB*).
- f) Wörter, Abkürzungen oder Zeichen dürfen **nicht** eingetragen sein. Das bedeutet, dass **z.B.** „+“, „-“, „()“, „!“, „?“, „→“, „=“, „[ ]“, „&“, „~“, „∞“, „i.V.m.“, „analog“, „RFV“, „RGV“, „EQ“ oder **Durchstreichungen unzulässig sind**. Auch radierte Wörter oder Zeichen sind unzulässig, wenn sie trotz der Radierung noch zu erkennen sind.
- g) Die eingetragenen Paragraphenhinweise oder Paragraphenkettens müssen in **sachlichem Zusammenhang** mit der jeweiligen Gesetzesstelle stehen. Dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn der eingetragene Paragraphenhinweis oder die Paragraphenkette als Codierung verwendet wird. Nicht in sachlichem Zusammenhang stünde zum Beispiel die Eintragung von *§ 1 BGB* neben Normen, die einen Rechtsfolgenverweis enthalten und von *§ 2 BGB* neben Rechtsgrundverweisungen.

## 2. Unterstreichungen, Hervorhebungen

- a) Jede Unterstreichung oder Hervorhebung eines Wortes gilt als eine Eintragung. Beispiel: In Art. 1 Abs. 1 GG wird der Satz *„Die Würde des Menschen ist unantastbar.“* unterstrichen. Dies wird als sechs Eintragungen gezählt. Es ist zu beachten, dass pro Doppelseite lediglich zehn Eintragungen erlaubt sind (s.o.).
- b) Unterstreichungen und Hervorhebungen können durch Stifte jeder Art (Buntstifte, Textmarker, Filzstifte, Bleistifte, Kugelschreiber, Füllfederhalter u.ä.) erfolgen.
- c) Die Unterstreichungen bzw. Hervorhebungen dürfen kein System zur Kommentierung beinhalten. Sie bilden dann ein unzulässiges System zur Kommentierung des Gesetzes,

wenn ihnen über die Funktion als reine Hervorhebung und Lesehilfe hinaus durch systematische Verwendung ein erläuternder Informationsgehalt beigelegt ist. Beispiele für **unzulässige Markierungen**:

- i. Farbliche Unterscheidung (z.B.: Anspruchsgrundlagen rot, Verjährungsvorschriften gelb, Einwendungen blau, Einreden grün),
- ii. Mehrfachunterstreichungen (z.B.: Ermächtigungsgrundlagen im öffentlichen Recht doppelt unterstrichen; Vorschriften, die die formelle Rechtmäßigkeit betreffen, dreifach unterstrichen),
- iii. Hervorhebung einzelner Buchstaben, so dass diese ein Wort oder eine Codierung ergeben.

### 3. Register

Lediglich der **Beginn eines Gesetzes** darf durch ein Register oder eine Registerecke gekennzeichnet werden.

### III. Technische Hilfsmittel

Technische Hilfsmittel (Rechner, Organizer, PDA u.ä. Speichermedien, sowie Geräte zur mobilen Kommunikation, insbesondere Mobiltelefone) sind nicht zugelassen. Diese sind ausgeschaltet in Jacke oder Tasche zu verstauen, die sich nicht am Arbeitsplatz befinden. Werden technische Hilfsmittel dagegen am Arbeitsplatz mitgeführt, gilt dies als Täuschungsversuch. Dies gilt unabhängig davon, ob das Gerät eingeschaltet ist, ob es genutzt wurde oder ob es am Körper getragen wird. Verlässt die zu prüfende Person während der Bearbeitungszeit den Klausorraum mit solch einem Gerät, wird dies ebenfalls als Täuschungsversuch gewertet. Es wird daher empfohlen, alle Telefone und sonstige Wertsachen nicht mit in den Klausorraum zu nehmen.

### IV. Wörterbücher

Für die Anfertigung der Klausur, des Take Home Exam oder zum Ablegen der mündlichen Prüfung ist die Verwendung eines allgemeinsprachlichen Wörterbuches (keine Rechtswörterbücher) für Fremdsprachen der entsprechenden Muttersprachler:innen zulässig. Dieses darf keine Anmerkungen, Unterstreichungen oder Markierungen enthalten. Die Verwendung eines elektronischen Wörterbuches ist nicht zulässig.

### V. Verlassen des Klausorraumes: Täuschungsversuch; Abbruch der Klausur

Verlässt die zu prüfende Person während der Bearbeitungszeit den Klausorraum ist der Sachverhalt/Aufgabentext zusammen mit dem Lichtbildausweis bei der Aufsicht abzugeben. Verlässt die zu prüfende Person während der Bearbeitungszeit den Klausorraum mit dem Sachverhalt/Aufgabentext oder seinen Klausuraufzeichnungen, gilt dies als Täuschungsversuch. Kehrt die zu prüfende Person, die den Klausorraum verlassen hat, nicht binnen 15 Minuten zurück, gilt dies als Abbruch der Klausur.

**VI. Take-Home-Exams, Kurzzeit-Hausarbeiten oder Open-Book-Klausuren**

Ein Take-Home-Exam oder eine Kurzzeit-Hausarbeit ist eine schriftliche Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabe, die nicht unter Aufsicht anzufertigen ist. Bei Take-Home-Exams können die bei Präsenzklausuren üblichen zugelassenen Hilfsmittel verwendet werden. Im Fall von Take-Home-Exams und Kurzzeit-Hausarbeiten müssen die Studierenden am Ende der Bearbeitung eine Eigenständigkeitserklärung abgeben, in der gleichzeitig versichert werden muss, dass nur die zulässigen Materialien verwendet wurden.

Bei Open-Book-Klausuren können alle Materialien wie Bücher und Aufzeichnungen in der Prüfungssituation verwendet werden. Technische Hilfsmittel (s. III.) sind nicht gestattet.

**VII. Rechtsfolgen bei Täuschungsversuchen**

Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen gilt ebenso wie die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel als Täuschungsversuch (s. § 20 PO Deutsches Recht). Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird durch die Aufsichtführenden überwacht. Nach Feststellung eines Täuschungsversuchs wird die betroffene Prüfungsleistung mit „5,0 = nicht ausreichend“ bewertet.

gez. Prof. Dr. Dörte Poelzig

Vorsitzende des Prüfungsausschusses